

Antrag

der Abgeordneten Dr. Michael Meister, Heinz Seiffert, Leo Dautzenberg, Stefan Müller (Erlangen), Otto Bernhardt, Georg Fahrenschohn, Klaus-Peter Flosbach, Volker Kauder, Manfred Kolbe, Hans Michelbach, Dr. Gerd Müller, Dr. Georg Nüßlein, Peter Rzepka, Hartmut Schauerte, Norbert Schindler, Christian Freiherr von Stetten, Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU

Förderung des Finanzplatzes Deutschland

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die deutsche Finanzmarktgesetzgebung und der Finanzplatz Deutschland befinden sich im intensiven internationalen Wettbewerb. Deutschland ist auf einen starken Finanzplatz angewiesen, der den Besonderheiten der deutschen Volkswirtschaft Rechnung trägt.

Ein wettbewerbsfähiger und gut funktionierender Finanzplatz mit einem modernen rechtlichen Rahmen ist zugleich eine der wichtigsten Voraussetzungen, um effiziente Finanzdienstleistungen für den Verbraucher zu erbringen und eine gute und kostengünstige Kapitalversorgung der Wirtschaft zu ermöglichen. Auch geht es darum, für Investoren und Emittenten attraktiv zu sein und zu bleiben. Die Politik kann hierzu einen Beitrag in Form von klaren, modernen und verlässlichen Rahmenbedingungen leisten.

Die heute feststellbaren wie auch sich abzeichnenden Veränderungen in der Finanzdienstleistungsbranche, die europäische Integration des Finanzbinnenmarktes, die zunehmende Verflechtung der globalen Märkte insbesondere durch nachhaltig verbesserte Kommunikationsmöglichkeiten, die notwendige Rendite- und Kapitalmarktorientierung der Anleger sowie die informationstechnische Orientierung des Finanzgeschäftes verlangen in Deutschland zukunftsorientierte Reformen und Reaktionen, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Finanzdienstleistungsbranche in Deutschland zu sichern und nachhaltig zu stärken.

Nur mit stabilitätsorientierten, gut ausgestalteten und verlässlichen Rahmenbedingungen werden sich Investoren nachhaltig in Deutschland engagieren und sind die deutschen Finanzdienstleister in der Lage, ihre Strukturen und Strategien in geeigneter Weise anzupassen, um im verschärften internationalen Wettbewerb zu bestehen und zu florieren. Zugleich dienen günstige Rahmenbedingungen den Kapital suchenden Unternehmen am deutschen Finanzmarkt.

Deutschland leidet unter Wachstumsschwäche und strukturellen Problemen am Arbeitsmarkt und in den sozialen Sicherungssystemen. Die Folge davon sind: hohe Arbeitslosigkeit, zunehmende Unternehmensinsolvenzen, fehlende Investitionen und Konsum. Zudem leidet unsere Volkswirtschaft unter einer überhöhten Steuer- und Abgabenlast, einem komplizierten Steuerrecht, falschen

wirtschaftspolitischen Konzepten und einer mangelnden Verlässlichkeit politischer Entscheidungen. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die deutschen Finanzdienstleister und schwächt deren Wettbewerbsfähigkeit und damit den Finanzplatz als solchen.

Die Politik muss nachhaltige Strukturreformen durchsetzen und entsprechende Rahmenbedingungen schaffen, um die Investitionstätigkeit der Unternehmen und den Konsum zu fördern. Dazu zählen insbesondere ein einfacheres und transparentes Steuerrecht mit niedrigeren Steuersätzen, Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und Strukturreformen im Sozialwesen mit mehr Eigenverantwortung und -vorsorge, die zu niedrigeren Sozialversicherungsbeiträgen und damit zu niedrigeren Lohnnebenkosten führen.

Der Markt für „Private Equity“ und privates Vorsorgesparen ist fortzuentwickeln. Hierfür sind verlässliche Rahmenbedingungen unabdingbar. Die Aktienkultur in Deutschland muss gestärkt, Vertrauen nachhaltig gesichert werden.

Nicht zuletzt der deutsche Mittelstand, der das Rückgrat der deutschen Wirtschaft bildet, ist auf günstige und ausreichende Finanzierungsbedingungen angewiesen. Die Mittelstandsfinanzierung befindet sich derzeit im Umbruch (Basel II, Wertberichtigungsbedarf der Banken u. a. als Folge der hohen Insolvenzzahlen). Ein leistungsfähiger Finanzdienstleistungs- und Kapitalmarkt mit funktionierendem Wettbewerb muss auch in Zukunft geeignete Rahmenbedingungen für die Mittelstandsfinanzierung bereitstellen.

Im deutschen Steuerrecht existiert eine Vielzahl von Einzelbestimmungen, die die Besteuerung von Kapitalerträgen regeln. Hier sind einfachere und transparente Regeln notwendig, die zur Steuervereinfachung führen. Bestehende Ungleichbehandlungen sind dabei zu beseitigen. Eine rein fiskalische Betrachtungsweise in der Steuerpolitik ist nicht zielführend. Vielmehr gilt es, die langfristige Bildung von Eigenkapital in Unternehmen und den Aufbau von privatem Kapital zur Altersvorsorge zu gewährleisten und zu fördern.

In Deutschland besteht ein ständig dichter werdendes Netz von Gesetzen, Verwaltungs- und Meldevorschriften. Diese verursachen in der Finanzwirtschaft einen erheblichen Aufwand – teilweise ohne einen erkennbaren Nutzen zu stiften. Die deutsche Finanzdienstleistungswirtschaft ist zunehmend zum verlängerten Arm des Staates geworden, um Kontrollfunktionen wahrzunehmen. Bestehende wie auch geplante Regelungen sind deshalb auf ihre Sinnhaftigkeit und Verhältnismäßigkeit zu überprüfen.

Um eine Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes und ein kräftigeres Wirtschaftswachstum in den kommenden Jahren zu erreichen, sind insbesondere weitere Steuer- und Abgabensenkungen für Unternehmen und Bürger erforderlich. Im Mittelpunkt stehen dabei die Einkommensteuer und die Sozialabgaben. Doch auch das Unternehmensteuerrecht muss mit dem Ziel fortentwickelt werden, die Unternehmensbesteuerung an die geänderten Bedingungen eines globalen Wettbewerbs anzupassen.

Die europäische Einigung im Allgemeinen und die geplante Vollendung des Finanzbinnenmarktes im Besonderen sind eine große Chance für die Finanzdienstleistungsbranche in Deutschland, da sich die potentiellen Absatzmärkte erheblich vergrößert haben. Die Finanzdienstleistungsbranche hat diese Chance in den vergangenen Jahren bereits tatkräftig genutzt. Sie bleibt aufgefordert, mit diesen Anstrengungen nicht nachzulassen und sich auch im Inland auf neue Wettbewerber einzustellen.

Ein gemeinsamer europäischer Finanzbinnenmarkt bedeutet umgekehrt, dass der Finanzplatz Deutschland in permanentem Wettbewerb zu anderen europäischen und nichteuropäischen Finanzplätzen steht. Hieraus folgt, dass in

Deutschland grundsätzlich keine strengeren Regeln gelten sollten als durch Vorgaben des EU-Rechts – insbesondere EU-Richtlinien – verlangt werden. Detailliertere oder schärfere Regeln sind grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn dadurch die Effizienz am Kapitalmarkt erhöht wird. Zudem sollte nur so weit vereinheitlicht werden, dass innereuropäischer Systemwettbewerb möglich bleibt.

Ein großer Teil des Rechtsrahmens für den Kapitalmarkt und den Bereich der Finanzdienstleistungen wird von Brüssel entschieden. Hier gilt es, Benachteiligungen zu vermeiden. Der Finanzplatz Deutschland braucht bei der EU eine klare und hörbare Positionierung durch die Bundesregierung. Es ist erforderlich, auf die Entscheidungsprozesse rechtzeitig Einfluss zu nehmen, um die eigenen Vorstellungen einzubringen.

Das Engagement der Bundesrepublik Deutschland muss sich auch auf die europäische Entwicklung und die sich daraus ergebenden Handlungserfordernisse richten. Die Arbeit der Bundesregierung und des Deutschen Bundestags zu europäischen Themen muss effizient organisiert sein.

Zur Förderung des Finanzplatzes Deutschland sind aber vor allem Fragen der mittelbaren und unmittelbaren Finanzmarktgesetzgebung anzugehen. Der Erfolg von Maßnahmen zur Stärkung des Finanzplatzes ist aber nur wahrscheinlich, wenn sich die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen signifikant verbessern.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

I. Grundsätzliche Anliegen

1. sich dafür einzusetzen, dass die rechtlichen, steuerlichen und administrativen Rahmenbedingungen des Finanzplatzes verlässlich sind, damit Bürger, Investoren, Unternehmen und Finanzdienstleister Planungssicherheit haben;
2. dem Finanzplatz und seinen Akteuren in ihrer Diversität die volle Rücken- deckung der Politik zu gewähren und sich in diesem Sinne als Interessenver- treter des Finanzplatzes Deutschland zu verstehen;
3. die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland in Absprache mit den Ländern in geeigneten Feldern durch eine Stärkung des Standorts Frankfurt zu erhöhen;
4. sich selbst und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht nur als Regulierer und Aufseher, sondern gerade in Europa und im internationa- len Raum auch als Partner der Finanzdienstleister zu verstehen;
5. die dreigliedrige Bankenstruktur in Deutschland zu erhalten und fortzuent- wickeln. Die Dreigliedrigkeit des deutschen Bankensystems mit den Elementen Privatbanken, genossenschaftliche Banken sowie öffentlich- rechtliche Sparkassen und Landesbanken ist Ausdruck der gewachsenen mittelständischen Strukturen und regionalen Vielfalt der deutschen Volks- wirtschaft. Notwendige oder sinnvolle Fusionen innerhalb der Säulen und übergreifende Kooperationen sollten durch die Dreigliedrigkeit nicht verhin- dert werden;
6. die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes nicht durch neue administrative Auflagen zu verschlechtern. Bestehende Regelungen zum Beispiel bei der Einbeziehung der Finanzdienstleistungsbranche in die Verbrechensbekämp- fung müssen auf ihre Effektivität und Effizienz überprüft werden;

7. bei der Umsetzung des Finanzmarktförderplans 2006 auf eine gründlich vorbereitete, konsistente, zeitnahe und in kleinere gesetzgeberische und andere Maßnahmenbündel geteilte Politikumsetzung hinzuwirken, die den Märkten klare Perspektiven vermittelt;
8. das Parlament und die Finanzdienstleistungsbranche in Deutschland in eine regelmäßige und frühzeitige Überprüfung europäischer Gesetzgebungsvorhaben im Rahmen des für 2004 angekündigten neuen „Financial Services Action Plan“ der EU-Kommission und weiterer, für den Finanzplatz Deutschland relevanter europäischer Dossiers einzubeziehen und rechtzeitig abgestimmte deutsche Position in diesen Feldern zu definieren; gleichzeitig muss das Subsidiaritätsprinzip auch im europäischen Finanzmarkt gewährleistet werden;
9. sich für die Vermeidung von neuen bürokratischen Belastungen für die Marktteilnehmer einzusetzen;

II. Rechtlicher Rahmen des Finanzplatzes

10. Vorschläge zu unterbreiten, die das deutsche Übernahmerecht im Lichte praktischer Erfahrungen weiterentwickeln. Ergänzungen sind vordringlich insbesondere im Bereich der außerbörslichen Rückkäufe (d. h. es sollte klar gestellt werden, dass diese Geschäfte nicht vom Übernahmegesetz erfasst sind), der Veräußerungsgewinnbesteuerung (im Falle einer Unternehmensübernahme sollte die Haltedauer der Aktien des übernommenen Unternehmens auf die Haltedauer der Aktien des übernehmenden Unternehmens angerechnet werden), beim so genannten Squeeze-Out und zum Pflichtangebot erforderlich;
11. bei der anstehenden Reform des Anlegerschutzes mit Augenmaß vorzugehen. Dabei muss die Weiterentwicklung des Anlegerschutzes einer Kosten- und Nutzenanalyse unterzogen werden. Denn letztlich ist es der Anleger, der die mit den Schutzmechanismen verbundenen Kosten trägt. Rechtliche Regelungen in diesem Bereich müssen einen fairen Interessenausgleich zwischen dem Anleger einerseits und den Emittenten und Marktintermediären andererseits gewährleisten. Überbordende Haftungsregeln schaden dem Kapitalmarkt genauso wie ein zu oberflächliches Haftungsregime;
12. gemeinsam mit den Ländern festzulegen, inwieweit die Effektivität u. a. der vorhandenen Anlegerschutzgesetzgebung durch die Schaffung einer Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Finanzdelikte gestärkt werden sollte und somit voraussichtlich mehr Fälle zum Abschluss gebracht werden könnten;
13. sich auch bei Rechtsetzungsakten auf EU-Ebene, insbesondere bei der anstehenden Novellierung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie und der Verbraucherkreditrichtlinie, für am Leitbild des mündigen Anlegers bzw. Verbrauchers orientierte Regelungen einzusetzen; dabei gilt es, übermäßige Regulierungen und administrative Hürden zu vermeiden und die wirtschaftlichen Konsequenzen und Belastungen für die Finanzdienstleister in ihrer Diversität mit zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für die nationale Umsetzung der bereits verabschiedeten Versicherungsvermittlerrichtlinie;
14. ihre Auffassung zu bekräftigen, dass Corporate Governance ein internationaler Wettbewerbsfaktor ist und auch in Deutschland weiter den sich ändernden Erfordernissen angepasst werden muss. Gute Corporate Governance ist eine wesentliche Grundlage für das Vertrauen der Anleger; auf der Grundlage der noch nicht umgesetzten Empfehlungen der Baums-

- Kommission ist ein konkreter Maßnahmenkatalog zu erarbeiten und umzusetzen, der im Einklang steht mit einem generell deregulierenden Ansatz;
15. die Struktur der öffentlich-rechtlichen Börsenorganisationen mit privater Trägergesellschaft, die eine konsequente Einbeziehung der Marktteilnehmer über den Börsenrat ermöglicht, nicht zu ändern;
 16. eine Ersetzung des formalen Erfordernisses zur Herstellung der Terminrechtsfähigkeit von Verbrauchern ergebnisoffen zu prüfen und so die Verbraucher stärker als bisher als mündige Anleger zu behandeln. Ausreichend könnte ggf. eine dokumentierte Aufklärung und Beratung nach allgemeinen Grundsätzen der Anlage- und Anlegergerechtigkeit sein;
 17. das Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899 (Schuldverschreibungsgesetz) an die Gegebenheiten des modernen Finanzmarktes anzupassen; als Haupthindernisse für eine flexible Ausgestaltung von Schuldverschreibungen ist insbesondere die AGB-Kontrolle von Emissionsbedingungen zu modernisieren, die derzeit u. a. ein gemeinschaftliches Vorgehen der Anleiheinhaber behindert;
 18. der zunehmenden Verbriefung von Forderungen und Kreditbeziehungen sowie der zunehmenden Beschaffung seitens mittelständischer Unternehmen von Fremdkapital über den Kapitalmarkt durch geeignete Maßnahmen im Kapitalmarkt- und Steuerrecht Rechnung zu tragen;
 19. die staatlichen Förderprogramme stärker und effizienter als bisher auf kleine und mittelständische Unternehmen zu konzentrieren;
 20. gemeinsam mit den Ländern zu prüfen, ob und ggf. wieweit Möglichkeiten eines integrierten Schuldenmanagements von Bund und Ländern z. B. bei der Platzierung von Schuldverschreibungen bestehen. Die Benchmark-Position des Bundes darf dabei nicht gefährdet werden. Die Nutzung innovativer Finanzinstrumente im öffentlichen Sektor muss vorangetrieben werden, ohne jedoch die Stabilitätsorientierung auf allen staatlichen Ebenen aufzugeben;
 21. die Zulässigkeit der Verwahrung ausländischer Wertpapiere durch einen „Global Custodian“ auch im Investmentrecht klarzustellen, damit inländische Kapitalanlagegesellschaften ihre gesamten ausländischen Wertpapiere auch durch nur eine Spezialbank und nicht nur – wie bisher – über einen deutschen Verwahrer bzw. über Verwahrer in jedem einzelnen Land verwahren lassen können;
 22. sich dafür einzusetzen, dass durch die im Verfahren befindliche Novellierung der Verbraucherkreditrichtlinie die Kreditvergabe nicht durch überzogene Anforderungen europäischer Regelungen erschwert wird. Alle Arten von Krediten (beispielsweise Überziehungskredite, Kredite mit Kapitalbindungsklausel, Kredite mit langfristiger Zinsfestschreibung) müssen nicht zuletzt im Interesse von Wachstum und Beschäftigung weiterhin ohne überbordende Bürokratie und zu angemessenen Konditionen angeboten werden können;
 23. bei der Definition und Offenlegungspflichten von Unternehmen die neuen Medien zu berücksichtigen und zu prüfen, ob in Deutschland tätige Kreditinstitute von der umfangreichen Papier gebundenen Offenlegung von Unterlagen auf eine elektronische und kostengünstigere Offenlegung via Internet umstellen können;
 24. insbesondere im europäischen Rahmen die besondere Funktion der Börsen zu wahren und im Sinne eines effizienten, liquiden Marktplatzes zu fördern;

25. den Abbau von Hindernissen bei grenzüberschreitenden Umstrukturierungen und Fusionen voranzutreiben;

III. Altersvorsorge

26. Verbesserungen der kapitalgedeckten Altersvorsorge herbeizuführen, indem die grundsätzliche Dispositionsfreiheit des Vorsorgesparers in der Auszahlungsphase wesentlich erhöht wird. Neben lebenslangen Renten sollten auch echte Auszahlungspläne und Kapitalauszahlungen, mindestens zu Alterssicherungszwecken, möglich sein; Ziel muss die nachhaltige Vereinfachung der bestehenden kapitalgedeckten privaten Altersvorsorge sein;
27. in diesem Zusammenhang grundsätzlich die nachgelagerte Besteuerung für alle kapitalgedeckten Durchführungswege der betrieblichen Altersversorgung und der privaten Altersvorsorge einzuführen. Hierfür müssen die Beiträge zur Altersvorsorge steuerfrei gestellt werden. Instrumente einer steuerlich geförderten Altersvorsorge sollten auch für Selbständige und Freiberufler zur Verfügung stehen;
28. in der betrieblichen Altersversorgung die Zulassung weniger verwaltungsaufwendiger Produkte wie zum Beispiel individuelle Altersvorsorgekonten, die an US-amerikanischen Vorbildern wie „Individual Retirement Accounts“ oder 401(k)-Pläne angelehnt sind, zu prüfen. Darüber hinaus sollte die Schaffung kapitalmarktorientierter Pensionsfonds geprüft werden. Auch ist die Einführung reiner Beitragszusagen ohne Haftung des Arbeitgebers zu prüfen, um die betriebliche Altersversorgung auch für kleinere und mittelständische Unternehmen attraktiv zu machen; die Vergrößerung der Produktauswahl der privaten Altersvorsorge darf nicht zu Lasten der erforderlichen Mindestqualitätsstandards gehen;
29. Vorschläge zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung vorzulegen;
30. auf eine gegenseitige Anerkennung von Pensionsfonds innerhalb der Europäischen Union hinzuwirken;
31. zu prüfen, den Markt für Angebote in der betrieblichen Altersversorgung allen geeigneten Anbietern, insbesondere auch Investmentgesellschaften nach dem KAGG, zu öffnen und so für mehr Wettbewerb und Wahlmöglichkeiten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu sorgen;

IV. Bilanzierung

32. bei der Umsetzung der europäischen IAS-Verordnung vom 19. Juli 2002 in deutsches Recht die in der Verordnung vorgesehenen Mitgliedstaatenwahlrechte in Form von Unternehmenswahlrechten zu nutzen;
33. IAS-Einzelabschlüsse nicht als Grundlage der Besteuerung vorzusehen;
34. sich für die Einrichtung privatwirtschaftlich organisierter Enforcement-Institutionen auszusprechen;

V. Kapitalmarkt- und Bankaufsicht

35. die Neufassung der Baseler Eigenkapitalempfehlungen („Basel II“) ist erforderlich. Die fraktionsübergreifenden Initiativen des Deutschen Bundestages zu Basel II sind weiter zu verfolgen. Die deutschen Interessen sind sorgfältig in die Basler Verhandlungen einzubringen. Der deutschen und europäischen Finanzierungskultur ist Rechnung zu tragen. Der Anreiz, ein besseres Risikomanagement aufzubauen, darf nicht durch Verzögerungen verloren gehen. Ein Aufschieben der Reform oder gar die Abkoppelung

Europas sind abzulehnen. Soweit deutsche Anliegen bei Basel II nicht durchgesetzt werden können, wird die Bundesregierung ersucht, möglichst eine vollständige Umsetzung der deutschen Forderungen auf europäischer Ebene sicherzustellen;

36. dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Bankenaufsicht klare und transparente Regelungen getroffen werden, die allen Marktteilnehmern Rechtssicherheit bieten und die den Finanzplatz Deutschland für internationale Akteure offen halten. Auch muss sichergestellt werden, dass gut gemeinter Anlegerschutz nicht ungewollt sinnvolle Kapitalmarktgeschäfte verhindert;
37. den deutschen Markt für Bank- und Finanzdienstleistungen auch dadurch offen zu halten, dass eine gesetzliche Regelung des grenzüberschreitenden Geschäfts mit Bank- und Finanzdienstleistungen aus Nicht-EWR-Staaten erarbeitet wird. Der Kundenkontakt per Internet und durch andere Medien, die Vermittlung deutscher Institute sowie die Tätigkeit von Beratern und von Repräsentanzen ausländischer Bank- und Finanzdienstleister sollte auf eine klare aufsichtsrechtliche Grundlage gestellt und dabei so liberal wie möglich ausgestaltet werden;
38. gleichzeitig klare und unmissverständliche Kriterien für die Bekämpfung von unseriösen Anbietern des grauen Kapitalmarkts aufzustellen, die es der Bankaufsicht erlauben, zielgerichtet und im Rahmen rechtsstaatlich korrekter Verfahren effizient vorzugehen, ohne dass das Geschäft seriöser Institute mit Rechtsunsicherheiten belastet wird;
39. den Zugang über „Remote Access“ zu den deutschen Börsen nicht zu behindern, sondern zu fördern. Dazu ist z. B. zu prüfen, ob „Remote Access“-Teilnehmer und „General Clearing Members“ (so genannte geeignete Dritte) von den neuen zusätzlichen Meldeanforderungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 und 8 WpHG ausgenommen werden können;
40. wenn das Erfordernis von Seiten der EU-Ebene deutlich werden sollte, gemeinsam mit den Ländern und mit deren Einvernehmen ergebnisoffen zu prüfen, ob Aufgaben oder Funktionen der Börsenaufsicht in Deutschland konzentriert werden könnten; wenn dies der Fall ist, ist zu prüfen, in welcher Form dies stattfinden kann;
41. sich mit Nachdruck für eine Ansiedlung der europäischen bankaufsichtlichen Gremien in Deutschland einzusetzen. Entscheidungen zur Struktur der Finanzdienstleistungsaufsicht in der Europäischen Union müssen zumindest die Option der Schaffung einer europäischen (Allfinanz-)Aufsichtsbehörde offen halten; insgesamt sollten sich auch künftig die aufsichtsrechtlichen Strukturen in der EU an den Realitäten und Besonderheiten der Märkte ausrichten;

VI. Steuerrechtliche Rahmenbedingungen

42. ein einfaches, niedriges, gerechtes System der Besteuerung mit niedrigen Sätzen sowie transparenten und konsistenten Regeln einzuführen, Ungleichbehandlungen insbesondere bei der Behandlung von Eigenkapital abzubauen und damit eine grundlegende Steuervereinfachung durchzusetzen; klare und verlässliche steuerliche Rahmenbedingungen für in- und ausländische Finanzdienstleister zu schaffen;
43. auf flächendeckende Kontrollmitteilungen zu verzichten, da das Bankgeheimnis ein wichtiger vertrauensbildender Faktor ist;

44. bei der Besteuerung von Kapitalerträgen eine Abgeltungssteuer mit moderaten Sätzen bei Beibehaltung des Sparerfreibetrages vorzusehen und geeignete Maßnahmen zur Rückkehr in die Steuerehrlichkeit zu ergreifen;
45. durch geeignete steuerrechtliche Rahmenbedingungen eine bessere Ausstattung der Wirtschaft mit Eigenkapital und den Aufbau von privatem Kapital zur Altersvorsorge zu gewährleisten und zu fördern;
46. die steuerrechtlichen Unsicherheiten im Bereich von Private Equity – Venture Capital-Fonds zu beseitigen und im Interesse eines anlegerfreundlichen Umfelds in Deutschland Rechtssicherheit für Investoren und Initiatoren in einer Art und Weise herzustellen, die den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden;
47. die steuerliche Benachteiligung von Auslandsfonds zu beseitigen;

VII. Weitere Maßnahmen

48. die personelle Präsenz der Bundesregierung zur angemessenen und nachhaltigen Vertretung der Interessen des Finanzplatzes Deutschland bei der EU in Brüssel, der OECD und anderen internationalen Organisationen aufzustocken;
49. eine angemessene Transparenz der Ratingagenturen sicherzustellen und
50. die Verschmelzung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) so zu gestalten, dass eine effektivere, effizientere und unbürokratischere Ausrichtung der Förderprogramme ermöglicht wird; die Wettbewerbsneutralität und das Hausbankenprinzip sind als Grundlagen der Geschäftstätigkeit des neuen Förderinstituts nachhaltig zu verankern.

Berlin, den 1. April 2003

Dr. Michael Meister
Heinz Seiffert
Leo Dautzenberg
Stefan Müller (Erlangen)
Otto Bernhardt
Georg Fahrenschon
Klaus-Peter Flosbach
Volker Kauder
Manfred Kolbe
Hans Michelbach
Dr. Gerd Müller
Dr. Georg Nüßlein
Peter Rzepka
Hartmut Schauerte
Norbert Schindler
Christian Freiherr von Stetten
Elke Wülfing
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion